

Ergänzende Bestimmungen zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5 000, 8. Ausgabe

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 11. 1991 - III C 3 - 5014*)

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wird das „Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5 000, 8. Ausgabe“ wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Seite 1.1

In Absatz 6 wird im Anschluß an den letzten Satz ein weiterer Satz angefügt:

Mindestens ist jedoch der Schnittpunkt der Gitterlinien mit den vollen Kilometerwerten, dann aber durch eine Kreuzmarke mit der Schenkellänge von 2,5 mm, darzustellen.

Der Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Die Breite der Kartenfelder am Grenzmeridian liegt zwischen 0,30 m und 0,60 m. Im einzelnen ergeben sich die Formate der Kartenfelder aus der Anlage 1 „Blatteinteilung der Deutschen Grundkarte 1:5 000 am Grenzmeridian 7° 30' im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen“ der Ergänzenden Bestimmungen.

Der nachfolgende Text wird bis zum Ende der Nummer 3 auf Seite 1.2 (... eine solche von rund 0,50 m.) gestrichen.

Seite 1.2

Im Absatz 5 wird die Festlegung für die Strichbreite 2 wie folgt geändert:

Strichbreite 2 . . . 0,22 mm, abgekürzt: St. 2

In der 7. Zeile von unten sind die Worte „sowie natürliche Böschungen mit den Böschungshöhen“ zu streichen.

Die 5. und 6. Zeile von unten werden ersatzlos gestrichen.

Der letzte Satz der Seite erhält folgende Fassung:

Die Abgrenzung der unterschiedlichen Darstellungsformen wird durch Vereinbarung zwischen den Katasterbehörden und dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen festgelegt.

Seite 3.3

Nach dem Absatz *Radwege* wird ein weiterer Absatz eingefügt:

Reitwege werden durch einen Schriftzusatz gekennzeichnet, so daß ihr Verlauf eindeutig erkennbar ist.

Nach dem Absatz *Grünanlagen, Reitwege, große Verkehrsinseln* wird folgender Absatz eingefügt:

Fußgängerzonen können durch ein gleichmäßiges Punktraster mit einem Rastertonwert von 20 % und einer Auflösung von 16,75 Linien/cm gekennzeichnet werden. Die so gekennzeichneten Fußgängerzonen werden durch eine Linie in Strichbreite 1 vom befahrbaren Straßenraum abgegrenzt.

Seite 4.2

Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Trockene Gräben von erheblicher Bedeutung innerhalb eines Grundstücks werden durch eine durchgehende geschlängelte Linie in Strichbreite 1 dargestellt. Verläuft ein trockener Graben entlang einer Grundstücksgrenze, so wird eine kurze geschlängelte Linie von etwa 5 mm Länge als Signatur an die Grundstücksgrenze gesetzt. Soweit die Lage des Grabens zur Grundstücksgrenze örtlich erkennbar ist, sollen die Signaturen auf der entsprechenden Seite, andernfalls wechselseitig angebracht werden. Bei trockenen Gräben, die als besondere Grundstücke ausgewiesen sind, werden die Signaturen abwechselnd rechts und links an den Gräben gesetzt.

*) MBl. NW. S. 1823

Die Tiefe der Gräben kann wie bei Böschungen angegeben werden.

Signaturenbeispiele:	Trockener Graben	
	– an Grundstücksgrenze	
	– als Grundstück	

Seite 6.3

Hausnummern sollen nach Möglichkeit dargestellt werden. Dabei sind die Regelungen des letzten Absatzes zu beachten.

Seite 8.1

Künstliche und natürliche Böschungen werden nicht unterschieden. Demgemäß wird der Absatz 4 des Unterabschnitts „Böschungen“ gestrichen und der Absatz 9 folgendermaßen geändert:

Natürliche Böschungen (z.B. von Abrißnischen, Dolinen, Terrassenstufen, Wasserrissen, Steilufern) werden wie künstliche Böschungen dargestellt.

Seite 8.7

Absatz 2 im Abschnitt *Hecken, Wälle* wird um folgenden Satz ergänzt:

Liegt eine Grundstücksgrenze am Wallfuß, so sind die Signaturen nur an der dem Wall zugewandten Seite der Grenzlinie zu zeichnen.

Seite 8.9

Im Abschnitt *Naturdenkmäler* erhält der Absatz *Naturschutzgebiete* folgende Fassung:

Naturschutzgebiete sind in ihrer Ausdehnung durch eine gerissene Linie zu begrenzen. Entlang von Grundstücksgrenzen und topographischen Linien ist die Signatur für die Naturschutzgebietsgrenze mit Unterbrechungen so neben die betreffenden Linien zu setzen, daß der Grenzverlauf sicher zu erkennen ist. Schriftzusatz: „Naturschutzgebiet“, bei Platzmangel: „N.S.G.“ (vergl. S. 8.11). Geschützte Landschaftsbestandteile erhalten die gleiche Grenzsignatur wie Naturschutzgebiete und den Schriftzusatz: „G.L.B.“; bei kleinen Objekten kann auf die Signatur verzichtet werden. Landschafts-, Wasserschutz-, Lärmschutzgebiete sowie ähnliche geschützte Gebiete werden nicht in die Karte aufgenommen.

Seite 8.11

Der Absatz 3 des Unterabschnitts „Höhenpunkte“ erhält folgende Fassung:

Höhenfestpunkte (Nivellementpfeiler und Mauerbolzen) werden mit den zugehörigen Höhenzahlen in Schwarz dargestellt. Die Höhenangaben der Punkte in den Netzen 1. und 2. Ordnung werden mit zwei Dezimalen, im Netz 3. Ordnung mit einer Dezimale angegeben.

Signaturenbeispiele:	0141	Nivellementpfeiler		76,42
	0142	Mauerbolzen		31,56

Seite 10.1

Um die Blätter der Deutschen Grundkarte 1:5000 beschleunigt herausgeben zu können, wird die Höhenfolie in Nordrhein-Westfalen auch in vereinfachter Form bearbeitet. Dabei wird als Geländedarstellung das Ergebnis der photogrammetrischen Auswertung ohne örtliche Überprüfung übernommen. Die bei der Auswertung nicht sicher erkannten Höhenlinien werden gekennzeichnet.

Im Anschluß an Absatz 9 wird daher als Absatz 10 eingefügt:

Höhenlinien, die bei der photogrammetrischen Auswertung nicht sicher erkannt und durch einen Feldvergleich nicht überprüft worden sind, werden durch Querstriche in Strichbreite 1 gekennzeichnet. Die Querstriche sind ca. 1 mm lang und werden im Abstand von etwa 1 cm gesetzt. Die Darstellung wird im Kartenrand erläutert (vgl. S. 13.2).

Seite 13.1

In Nummer 2 erhält der Text zum 2. Spiegelstrich folgende Fassung:

– bei Autobahnen die nächsten Autobahndreiecke oder -kreuze.

Seite 13.2

Die Vorschriften zur Gestaltung des Kartenrandes gelten nur insoweit, als durch die Anlagen 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird. Änderungen liegen insbesondere beim Fortführungsvermerk und bei den für den Ostrand des Kartenblattes vorgesehenen Vermerken vor.

Die Übernahme einer Legende in den rechten Rand der Grundkartenoriginale ist nicht vorgesehen. Eine Zeichenerklärung mit zusätzlichen Bemerkungen und Hinweisen wird als Sonderdruck vom Landesvermessungsamt herausgegeben. Bei einem Druck der DGK 5 können die Signaturenbeispiele dieser Zeichenerklärung als Legende in den rechten Kartenrand eingedruckt werden.

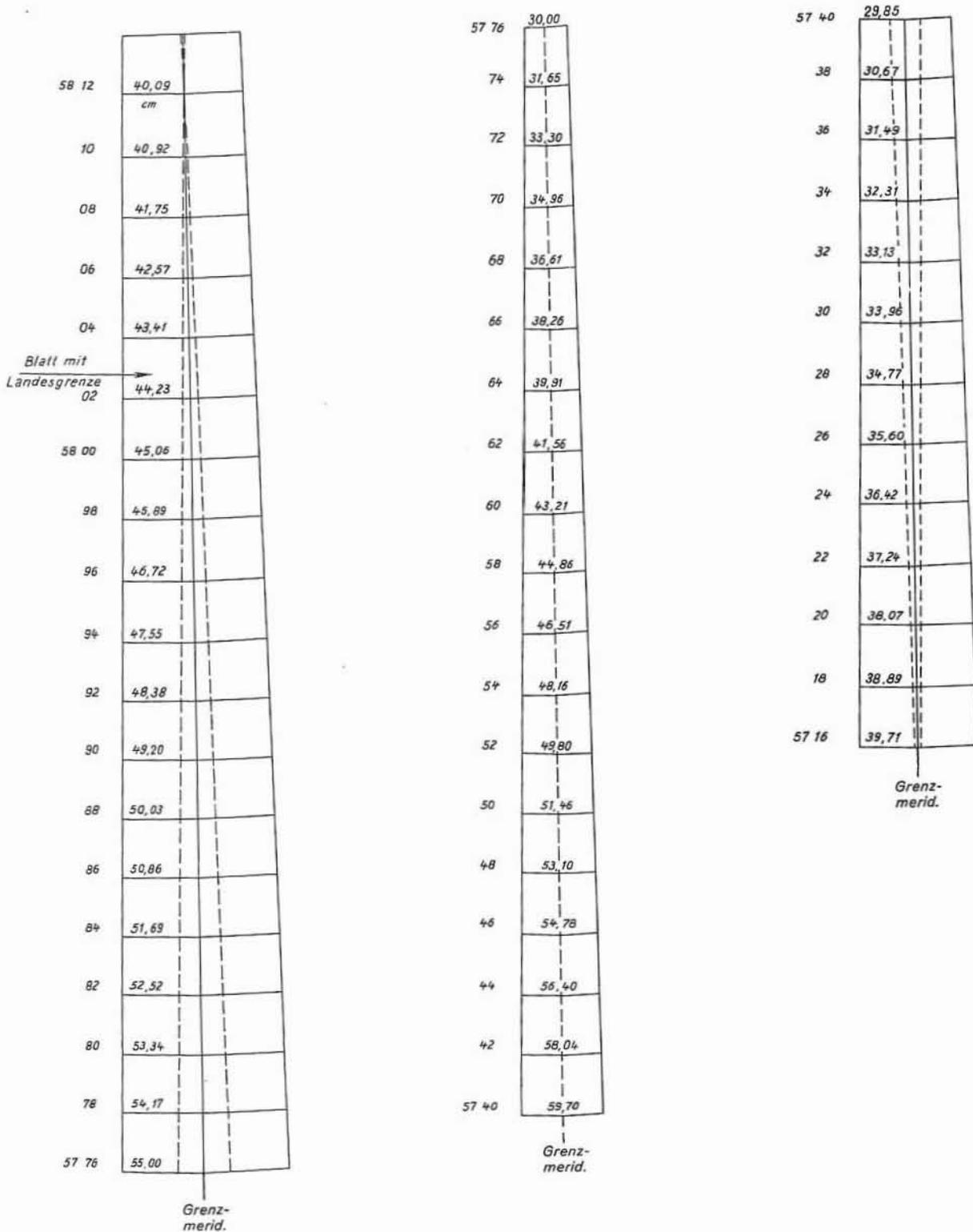
Anlagen zum Musterblatt

Die beiden Anlagen zum Musterblatt (Zeichenmuster) werden durch die Anlagen 2 und 3 ersetzt. Darin erhält der Schutzvermerk im unteren Kartenrand folgende Fassung:

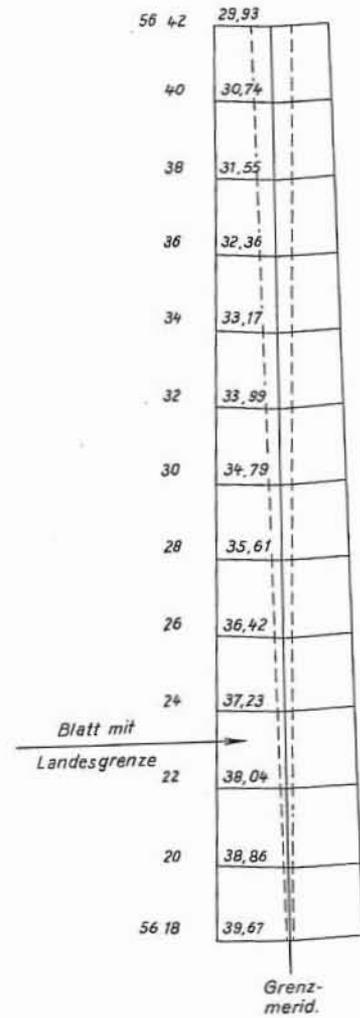
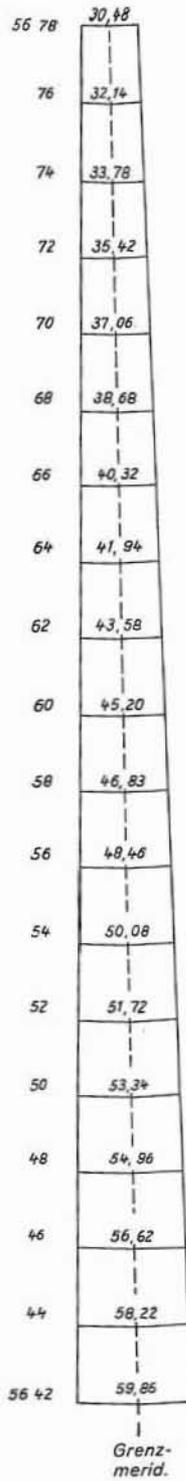
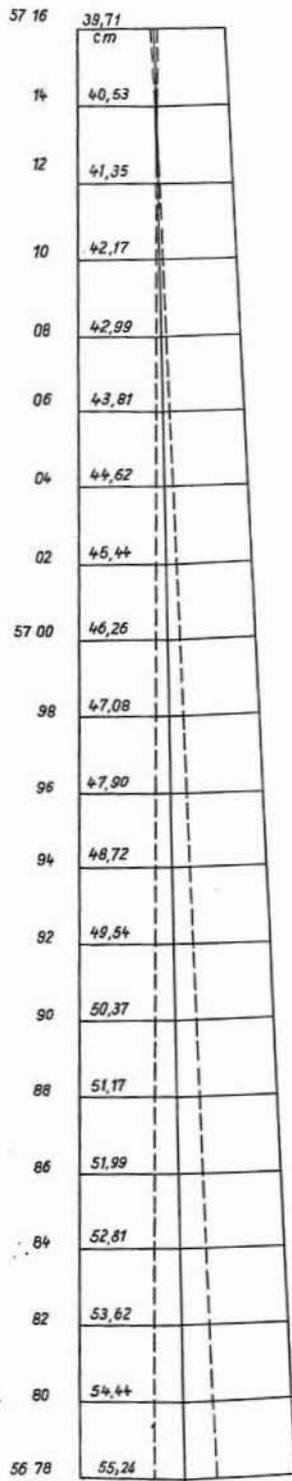
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis der Katasterbehörde oder des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Photokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Blatteinteilung der Deutschen Grundkarte 1:5 000 am Grenzmeridian 7° 30' im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen

NÖRDLICHE HÄLFTE



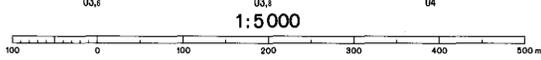
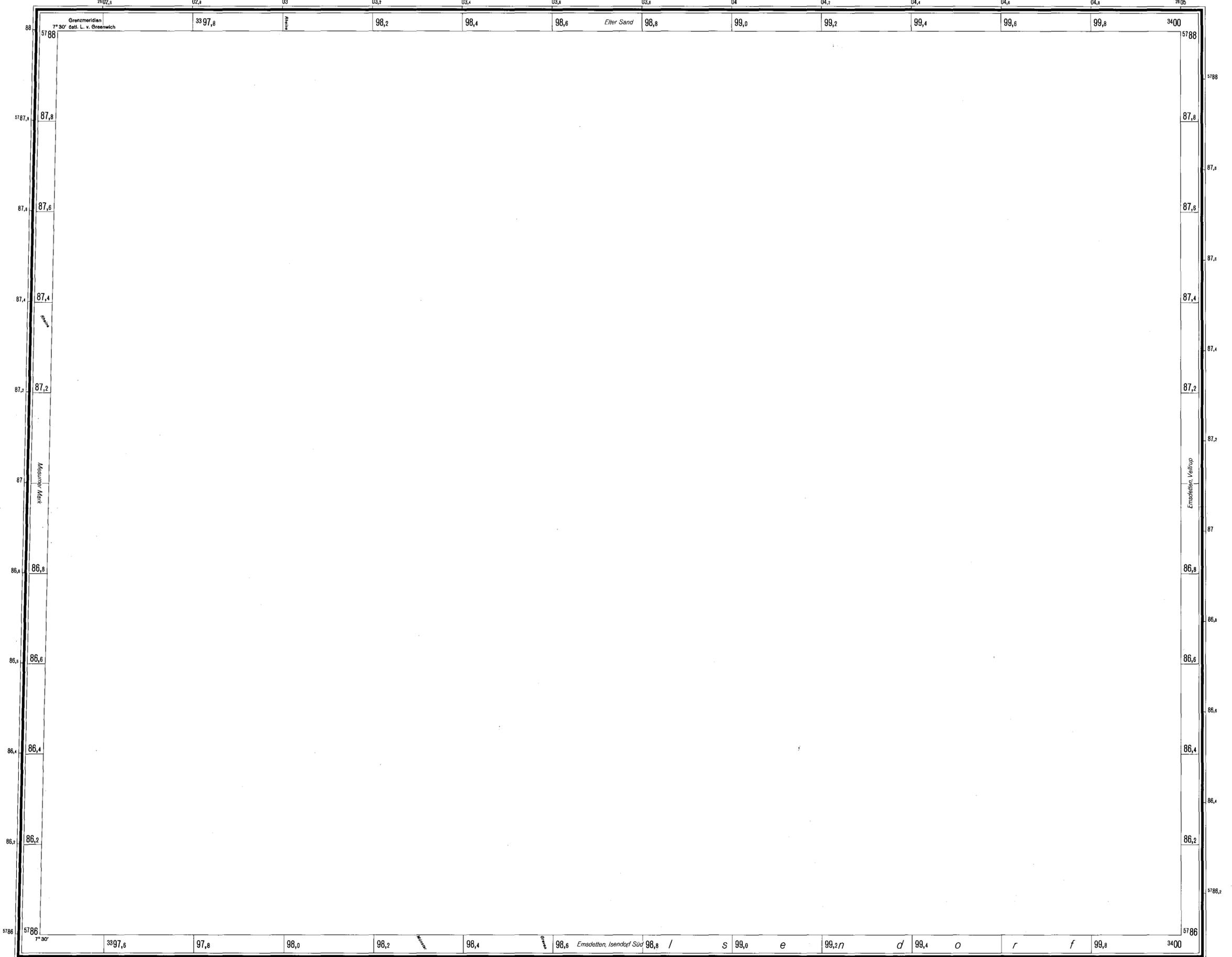
SÜDLICHE HÄLFTE



3398 Rechts 5786 Hoch
Emsdetten, Isendorf Nord 3711/25

Deutsche Grundkarte 1:5000

3398 Rechts 5786 Hoch Emsdetten, Isendorf Nord



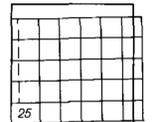
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Herausgegeben 1984

Vertrieb: Oberkreisdirektor Steinfurt, Vermessungs- und Katasteramt

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis der Katasterbehörde oder des Herausgebers.
Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Herstellung
Grundriß: 1991 Regierungspräsident Münster
Höhe: 1982 Landesvermessungsamt NW
Fortführungsstand
Grundriß:
Höhe:
Einzelne Nachträge:

Topogr. Karte 1:25000
Nr. 3711

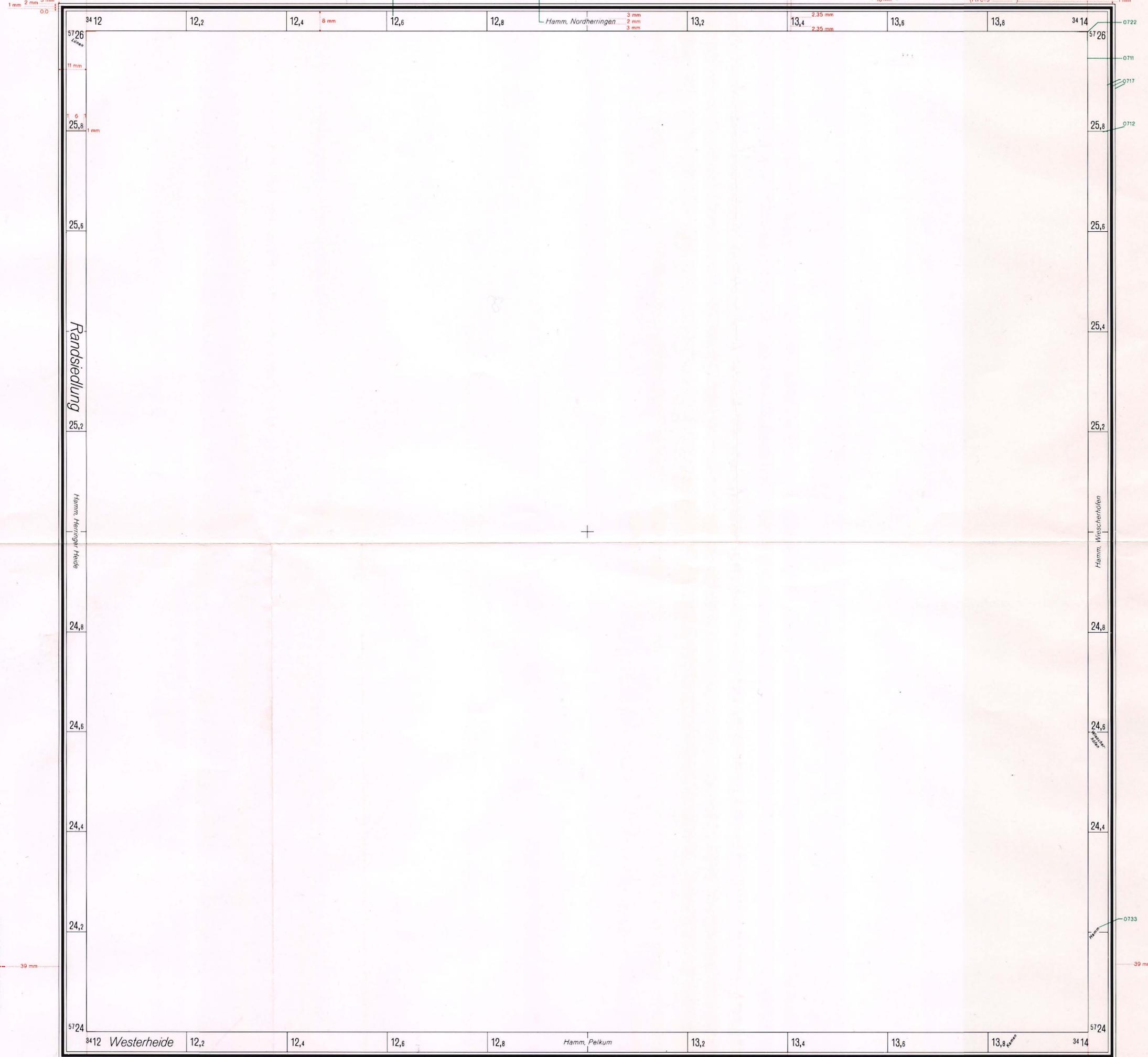


3398 Rechts 5786 Hoch
Emsdetten, Isendorf Nord

3412 Rechts 5724 Hoch
Hamm, Herringen 4312/15

Deutsche Grundkarte 1:5000

3412 Rechts 5724 Hoch Hamm, Herringen



Außenrand der Zeichenfolie (50 x 55 cm)

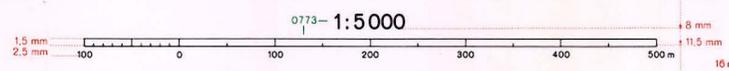
Außenrand der Zeichenfolie (50 x 55 cm)

Politische Grenzen:

- 0811
- 0816

Reg. Bez. Arnsberg — 0822
1 Stadt Hamm — 0824

3412 Rechts 5724 Hoch
Hamm, Herringen
(Kreis)



Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Herausgegeben 1984

Vertrieb: Oberstadtdirektor Hamm, Vermessungs- und Katasteramt

Die Darstellung der Geländeformen ist das Ergebnis einer Luftbildauswertung ohne örtliche Ergänzung. Nicht sicher erkannte Höhenlinien sind durch Querstriche gekennzeichnet.

Die Höhenaufnahme wurde im Jahre 1983 ausgeführt. Höhenänderungen durch Bergsenkung sind möglich.

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis der Katasterbehörde oder des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Herstellung
Grundriß: 1975 Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Hamm
Höhe: 1983 Regierungspräsident Arnsberg

Fortführungsstand
Grundriß: 1983 Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Hamm
Höhe: Einzelne Nachträge:

Topogr. Karte 1:25000
Nr. 4312

0842
0832
0833
0838/0841

Außenrand der Zeichenfolie (50 x 55 cm)